Bürger Für Brieselang e.V. ❁ Nachtigallenweg 14❁ 14656 Brieselang

Nachtigallenweg 14
14656 Brieselang

Tel: 0 33 23 2/2 06 74
achilles@buerger-fuer-brieselang.de

Verfassungsgericht des
Landes Brandenburg
Jägerallee 9 - 12
14469 Potsdam

Vorab per EMail
info@verfassungsgericht.brandenburg.de

Brieselang, 13. April 2014

Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Gleichheit der Wahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der Unabhängigen Wählergemeinschaft Bürger Für Brieselang e.V. (BFB) und im eigenen Namen erhebe ich

Verfassungsbeschwerde.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die vom Wahlausschuss der Gemeinde Brieselang am 25. März 2014 festgelegte und mit Amtsblatt der Gemeinde vom 4. April 2014 veröffentlichte Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung am 25. Mai 2014 sowie die dafür angewandten Rechtsgrundlagen, namentlich die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung. Aus unserer Sicht handelt es sich dabei um einen Verstoß gegen Art. 22 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg.

Es wird beantragt,

1. die Festlegung der Reihenfolge für die Wahl der Gemeindevertretung in Brieselang für verfassungswidrig zu erklären,
2. und durch eine einstweilige Anordnung sicherzustellen, dass eine Reihenfolge festgelegt wird, die den Anforderungen an eine gleiche Wahl nach Art. 22 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg entspricht.

Im Einzelnen:

I.

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger Für Brieselang e.V. (BFB) kandidiert am 25. Mai 2014 zum dritten Mal mit einer jetzt 16 Kandidatinnen und Kandidaten umfassenden Wahlliste zur Wahl der Gemeindevertretung in Brieselang. Der Unterzeichner ist Vorsitzender der Wählergemeinschaft und wurde auf Platz 1 deren Wahlvorschlagsliste für die Gemeindevertreterwahl 2014 platziert.

Bei der Kommunalwahl 2008 hat BFB in der Gemeinde Brieselang mit 28,93 % der abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erreicht. Sie stellt daraufhin mit sechs Gemeindevertretern die größte Fraktion in der Gemeindevertretung Brieselang. An einer Kreistagswahl hat BFB noch niemals teilgenommen und wird dies auch 2014 nicht tun.

Der Wahlausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25. März 2014 entsprechend der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde vom 4. April 2014 (Anlage) folgende Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge festgesetzt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU
3. Die Linke, Die Linke
4. Bündnis 90/Die Grünen, Grüne/B 90
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NPD
14. Bürger Für Brieselang e.V., BFB
15. Initiative für Bürgerinteressen und Bürgerbeteiligung e.V., IBB

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Bekanntmachung – Zitat - „nach § 39 Abs. 4,5 BbgKWahlG i.V.m. §§ 40, 41 BgbKWahlVO“. Die Vorschrift des § 39 Abs. 3 BbgKWahlG wurde augenscheinlich nicht herangezogen.

Der Festlegung lag nach Mitteilung der Wahlleiterin der Gemeinde eine Festlegung des Kreiswahlleiters zu Grunde, nach der entsprechend der Ergebnisse der Kreistagswahl 2008 alle dort angetretenen und zur Kommunalwahl antretenden Parteien und Gruppierungen für alle zu wählenden kommunalen Vertretungskörperschaften im Landkreis Havelland auf vorderen Plätzen vorgegeben und erst die danach folgenden Plätze für lediglich auf örtlicher Ebene kandidierende Parteien und politische Gruppierungen freigegeben werden. Die Ergebnisse bei der Kommunalwahl 2008 der nur auf örtlicher Ebene antretenden politischen Gruppierungen wurden im Verhältnis zu den auf Kreistagsebene antretenden politischen Gruppierungen für die Reihenfolge nicht berücksichtigt.

II.

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses und die dieser zu Grunde liegenden Festlegung des Kreiswahlleiters ist ein ordentlicher Rechtsweg nicht gegeben. Nach § 37 Abs. 5 BbgKWahlG ist lediglich eine Beschwerde gegen eine Nichtzulassung eines Wahlvorschlages statthaft. Dieser kann auch nicht von beschwerten Personen oder politischen Gruppierungen selbst eingelegt werden. Da unsere Wählgemeinschaft zur Wahl zugelassen wurde und es vorliegend um die Wahlreihenfolge geht, geht dieser Rechtsbehelf fehl.

Ferner ist nach § 55 BbgKWahlG nach erfolgter Wahl ein Wahleinspruch möglich. Damit könnten wir allerdings nicht eine verfassungskonforme Listenreihenfolge erreichen, insbesondere nicht rechtzeitig vor der Kommunalwahl.

Aus unserer Sicht ist deshalb der Verfassungsgerichtsweg eröffnet und statthaft.

III.

Nach Art. 22 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg finden Wahlen allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim statt. Dabei erfordert die Gleichheit der Wahl, auch allen Wahlbewerbern bzw. eingereichten Wahllisten gleiche Wahlchancen einzuräumen. Wo Differenzierungen unvermeidlich sind, sind allgemeine und gleiche Maßstäbe notwendig, die sachgerecht und angemessen angewandt werden müssen.

Die Festlegung der Reihenfolge auf Stimmzetteln signalisiert Wählern Bedeutung der jeweiligen politischen Gruppierungen und hat deshalb unmittelbaren Einfluss auf die Wahlchancen. Da nun einmal eine Reihenfolge festgelegt werden muss, erfordert eine allgemeine und gleiche Wahl, dass die Festlegungen der Reihenfolge auf Stimmzetteln nicht willkürlich, sondern nach gleichen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Dabei ist es eine durchaus sachgerechte Erwägung, die Zustimmung bei früheren Wahlen als Maßstab zu verwenden. § 39 Abs. 3 BbgKWahlG bedient sich dieses Maßstabs.

Von diesem allgemeinen sachgerechten Maßstab darf aus unserer Sicht nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Es kann hier offen bleiben, ob es sachgerecht ist, von diesem Grundsatz hinsichtlich derjenigen politischen Gruppierungen und Parteien nach § 39 Abs. 4 , 5 BbgKWahlG abzuweichen, die gleichzeitig bei der Kreistagswahl antreten, und für sie die Ergebnisse der letzten Kreistagswahl für die Bestimmung der Reihenfolge auf örtlicher Ebene (!) heranzuziehen. Dies dürfte dann aber nur für die Bestimmung der Reihenfolge unter diesen Gruppierungen erfolgen.

Auf keinen Fall ist aber ein Abweichen vom grundsätzlichen Maßstab des § 39 Abs. 3 BbgKWahlG bei politischen Gruppierungen sachgerecht, die nur auf örtlicher Ebene zur Kommunalwahl antreten und sich deshalb auf Kreisebene gar keine Platzierungen „erwerben“ können. Zu Recht bestimmt deshalb § 39 Abs. 4 Satz 2 BrbKWahlG, dass für sie die Ausnahme des Satzes 1 nicht gilt, sondern dass es bei der ursprünglichen Reihenfolge des Absatzes 3 bleibt.

Aus unserer Sicht erfordert dies, grundsätzlich die Ergebnisse der Wahlen auf örtlicher Ebene zum Maßstab der Festlegung der Reihenfolge zu machen und davon – wenn überhaupt – nur hinsichtlich solcher solcher Gruppierungen abzuweichen, die auf Kreistagsebene zur Wahl antreten.

Die Landesregierung interpretiert die Festlegung in § 39 Abs. 3,4,5 BgbKWahlG in den §§ 40, 41 BbgKWahlVO in der Form, dass auf Kreistagsebene antretende politische Gruppierungen in der Reihenfolge immer (!) den nur auf örtlicher Ebene antretenden in der Reihenfolge vorgezogen werden. Damit wird den Wählern signalisiert, letztere hätten generell eine geringere Bedeutung für die örtliche Wahl. Das entspricht aber weder den Anforderungen an politische Neutralität, noch den Ergebnissen der Kommunalwahl 2008 in Brieselang. Nur auf örtlicher Ebene antretende politische Gruppierungen werden durch diese Handhabung systematisch benachteiligt. Das entspricht nicht den Anforderungen an eine gleiche Wahl.

IV.

Ohne eine gleichzeitig stattfindende Wahl zum Kreistag bzw. nur bei Anwendung des § 39 Abs. 3 BbgKWahlG wäre zur Gemeindevertreterwahl am 25. Mai 2014 folgende Reihenfolge der Wahlvorschläge festzulegen gewesen – nämlich BFB bis Die Linke hinsichtlich ihrer früheren Wahlergebnisse auf gemeindlicher Ebene, Grüne, IBB und NPD als erstmalig antretende Gruppierungen in alphabetischer Reihenfolge:

1. BFB
2. SPD

3. CDU
4. Die Linke
5. Grüne/B 90
6. IBB
7. NPD

Im konkreten Fall bedeutet die aus unserer Sicht rechtswidrige Anwendung der Ausnahmeregelung, dass BFB zwischen der schwächsten Partei der letzten Kreistagswahl, der NPD, und einer neuen Bürgergruppierung auf örtlicher Ebene platziert wird, obwohl sie bei der letzten Gemeindevertreterwahl die meisten Stimmen erreicht hat. Den Wählern wird damit eine unzutreffende Zustimmungsvermutung vermittelt, die die Wahlchancen unserer Gruppierung erheblich zu beeinträchtigen geeignet ist. Das beeinträchtigt sachwidrig unsere Wahlchancen und widerspricht dem nach der Verfassung notwendigen gleichen Maßstab für die Festlegung der Reihenfolge.

V.

Als Rechtfertigung für die Abweichung vom Grundsatz des § 39 Abs. 3 BbgKWahlG führen der Gesetzgeber sowie die Landesregierung hinsichtlich der Kommunalwahlverordnung die Orientierungsfunktion für die Wähler an. Es wird angenommen, Wähler würden irritiert, wenn bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen auf den Stimmzetteln für die Kreistags- und Gemeindevertreterwahlen Parteien und anderen politische Gruppierungen nicht in gleicher Reihenfolge verzeichnet seien.

Es kann hier offen bleiben, ob Wählerinnen und Wähler einer solchen Orientierung bedürfen. Offensichtlich sind die ja auch in der Lage, sich bei der am 25. Mai gleichzeitig stattfindenden Wahl zum Europaparlament und den kommunalen Vertretungskörperschaften trotz unterschiedlicher Parteienreihenfolgen sachgerecht zu orientieren, ohne dass etwa die Ergebnisse der letzten Europawahl zum Maßstab für die Reihenfolge aller Stimmzettel gemacht würden.

Die Orientierungsfunktion rechtfertigt aber gerade nicht, durch willkürliche Festlegungen von Reihenfolgen, die auf örtlicher Ebene nicht den bisherigen Wahlergebnissen entsprechen, Wahlchancen von einzelnen, nur örtlich antretenden Gruppierungen systematisch zu beinträchtigen. Die Ergebnisse der letzten Kreistagswahl spielen für die Wahlen für Gemeindevertretungen gar keine Rolle, insbesondere, wenn ganz andere Gruppierungen zur Wahl antreten. Eine sachgerechte Orientierung für die Wählerinnen und Wähler wäre es vielmehr, immer die Ergebnisse der letzten Wahl auf der jeweiligen Ebene zum Maßstab für die Reihenfolge der Stimmzettel zu machen.

Aus unserer Sicht entspricht deshalb die Kommunalwahlverordnung in den entsprechenden Festlegungen nicht den Anforderungen des § 39 Abs. 3 BbgKWahlG. Sollten die – nicht eindeutig formulierten – Ausnahmen des § 39 Abs. 4,5 BbgKWahlG vom Gesetzgeber im Sinne der Kommunalwahlverordnung gemeint sein (immer vorherige Platzierung der Kreistagsparteien), so würde das Kommunalwahlgesetz selbst nicht den Anforderungen des Art 22 Abs. 3 Landesverfassung genügen.

Bei der Beurteilung sollte nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass die Orientierungsrechtfertigung auch gerade als Differenzierungsmerkmal von denjenigen Parteien vorgeschoben sein könnte, die ihrerseits auf allen politischen Ebenen zur Wahl antreten, den Landtag bilden, die Landesregierung stellen und vermutlich ein Interesse daran haben, sich bei örtlichen Wahlen lästiger Konkurrenz örtlicher Bürgergruppen durch systematische Benachteiligung zu erwehren.

VI.

Aus unserer Sicht ist eine rasche Entscheidung, hilfsweise eine einstweilige Anordnung geboten, da nach erfolgter Wahl am 25. Mai 2014 unsere beeinträchtigten Wahlchancen nicht nachträglich geheilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Assessor jur. Christian Achilles
Vorsitzender

Anlage: Auszug aus der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde vom 04.04.2014